

Freiflächensolaranlagen in Hessen – HINWEISE ZU VERGÜTUNG UND PLANUNG

Kurzinformation



Freiflächen-PV: Ein weiterer Baustein für die Energiewende in Hessen

Photovoltaik hat das Potenzial, einen erheblichen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten. Das Land Hessen unterstützt daher die Installation von PV-Anlagen auf Dachflächen und weiteren versiegelten Flächen mit verschiedenen Angeboten. Dazu gehören das Hessische Solarkataster (www.solarkataster.hessen.de) sowie Informationsangebote der LEA LandesEnergie-Agentur Hessen (www.lea-hessen.de).

Trotz dieser Unterstützungsangebote ist der PV-Zubau alleine auf Dächern und versiegelten Flächen in Hessen nicht ausreichend, um die energiepolitischen Ziele zu erreichen. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: z.B. Dachstatik, Denkmalschutz und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Diese können nur teilweise und nur mittel- bis langfristig durch staatliche Eingriffe gelöst werden.

Freiflächensolaranlagen haben zwar aufgrund des Flächenbedarfs und der damit teilweise einhergehenden Konkurrenz zu anderen Nutzungen einen Nachteil gegenüber Dachanlagen, allerdings weisen sie auch einige Vorteile auf. Die Stromentstehungskosten sind hier nur rund halb so hoch, wie bei Dachflächen-PV-Kleinanlagen. Aus energetischer Sicht schneiden Solarparks bei der Effizienz der

Flächennutzung deutlich besser ab als der Anbau von Energiepflanzen (30 bis 50 Mal so hoher Stromertrag auf gleicher Fläche). Das Land Hessen erachtet Freiflächensolaranlagen daher als unverzichtbare Ergänzung zum PV-Ausbau auf Dächern und versiegelten Flächen und unterstützt mit der Freiflächensolaranlagenverordnung als weiterem Baustein verstärkt auch Photovoltaik auf Freiflächen.

Die hessische Freiflächensolaranlagenverordnung: Worum geht es?

Soll eine Freiflächensolaranlage mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt peak (MWp) und bis maximal 20 MWp nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden, muss sich der Betreiber an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur beteiligen. Seit 2015 erteilt die Behörde jedes Jahr bundesweit Zuschläge für große Photovoltaik-Projekte, über deren Umfang sie fortlaufend informiert.

Die Hessische Landesregierung nahm dies zum Anlass, die bis dahin engen Flächenbeschränkungen zu lockern. Mit der im Dezember 2018 verabschiedeten Freiflächensolaranlagenverordnung können Anlagen auch dann nach dem EEG vergütet werden, wenn der Standort auf sogenanntem „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“ liegt.

Der Weg zur Planung einer Freiflächensolaranlage

Wer eine Solaranlage auf einer Freifläche plant, muss die baurechtliche Zulässigkeit der Anlage prüfen. Parallel ist zu klären, welche Vergütungs- und Vermarktungsoptionen für den Strom infrage kommen.

Baurechtliche Zulässigkeit klären

Zulässigkeit nach Regionalplanung

Anhand der Festlegungen im jeweiligen **Regionalplan** ist zu prüfen, ob eine Freiflächensolaranlage Konflikte mit Zielen der Raumordnung auslöst.

Beispielsweise sind Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft häufig nicht mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar. Im Falle eines Zielkonflikts besteht die Möglichkeit, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dieses muss von der Gemeinde beim zuständigen Regierungspräsidium beantragt werden. Die Entscheidung obliegt der Regionalversammlung. Dann kann – unter bestimmten Voraussetzungen – eine Anlage beispielsweise auch innerhalb solcher Vorranggebiete geplant werden. Die Einstufung einer Fläche als „landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet“ ist für die Beurteilung der planerischen bzw. baurechtlichen Zulässigkeit nicht entscheidend. Sie ist jedoch, wie oben dargelegt, für die Frage der Vergütungsmöglichkeiten von Bedeutung.

In jedem Fall wird empfohlen, mit dem zuständigen Bauamt und dem Regierungspräsidium vorab die raumordnerische Zulässigkeit abzuklären.

Bebauungsplan

Wenn die Fläche aus Sicht der Regionalplanung für Photovoltaik genutzt werden kann, so kann bei der **Kommune** ein (vorhabenbezogenener) Bebauungsplan beantragt werden. Die Erstellung oder Änderung eines Bebauungsplans kann allerdings nur von der Kommune selbst bewirkt und nicht seitens Dritter eingefordert werden. Der Abwägungsprozess im Rahmen der Bauleitplanung ist zudem ergebnisoffen. Dieser Bebauungsplan ist erforderlich, um im Außenbereich Baurecht zu schaffen (§35 BauGB). Ausgenommen hiervon sind laut Baugesetzbuch (Stand 2023) 200 Meter Randstreifen beidseitig von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen. Zudem stellen Agri-PV-Anlagen eine weitere Ausnahme dar, welche auf einer Fläche von bis zu 25.000 Quadratmetern pro landwirtschaftlichem Betrieb und im „räumlich-funktionalen Zusammenhang“ mit diesem errichtet werden dürfen (BauGB §35 Abs. 1 Nr. 8+9).

Baugenehmigung

Im letzten Schritt ist eine Baugenehmigung nach Hessischer Bauordnung (HBO) zu beantragen. Wenn die Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde ergibt, dass die geplante Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, so kann die Baugenehmigung erteilt werden.

Freiflächensolaranlagen können bis zu einer Höhe von 3 Metern verfahrensfrei, d.h. ohne Baugenehmigung, errichtet werden (Anlage zu § 63 Hessische Bauordnung (HBO) Abschnitt I Nr. 3.9.2), sofern die Gemeinde über das beabsichtigte Verfahren vorher informiert wird und nicht schriftlich widerspricht.

Weiterhin bedürfen Freiflächensolaranlagen nach § 64 HBO keiner Baugenehmigung, wenn sie im Geltungsbereich eines B-Plans liegen und keiner Ausnahme, Befreiung oder Abweichung bedürfen, die Erschließung gesichert ist und die Gemeinde nicht erklärt, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Vergütungsmodell klären

Vergütung nach EEG

Für Anlagen mit mehr als 1 MWp und bis maximal 20 MWp ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtend, um eine Förderung nach EEG zu erhalten. Weiterhin muss eine solche Anlage auf einer Fläche errichtet werden, die eine der in EEG § 37 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 aufgeführten Kriterien erfüllt. Dazu zählen insbesondere Konversionsflächen, ein 500-Meter-Streifen entlang von Autobahnen bzw. Schienenwegen und in Hessen die „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Für Anlagen unter 1.001 kWp kann auf Flächen, die eines der in § 48 Nr. 1a bis 6 EEG aufgeführten Kriterien erfüllen, z.B. versiegelte Flächen, 500-Meter-Streifen entlang von Autobahnen bzw. Schienenwegen oder Parkplatzflächen, eine gesetzlich fixierte Förderhöhe in Anspruch genommen werden. Eine Förderung aufgrund von „benachteiligten Gebieten“ ist für diese kleineren Anlagen nicht möglich.

Ohne EEG-Vergütung

Wirtschaftlich attraktiv können Anlagen auch ohne EEG-Förderung sein, beispielsweise wenn der erzeugte Strom selbst verbraucht wird oder wenn die Vermarktung des Stroms durch mehrjährige Stromabnahmeverträge (Power-Purchase-Agreements, kurz: PPA) gesichert ist.

Die beschriebenen Flächenbeschränkungen des EEG spielen für diese Anlagen keine Rolle.

Was heißt „benachteiligtes Gebiet“?

Der Begriff kommt aus dem EU-Agrarförderrecht. Die Lage in benachteiligtem Gebiet ist Basis für bestimmte Ausgleichszahlungen an Landwirtschaftsbetriebe. Das EEG ermöglicht den Bundesländern, sich an dieser Kategorie zu orientieren und solche Flächen für vergütungsfähige Solaranlagen freizugeben. In Hessen gelten ca. 320.000 Hektar landwirtschaftliche Flächen als „benachteiligt“. Sie machen etwa 40 Prozent des Acker- und Grünlands aus. Damit die Landwirtschaft auch in Zukunft ausreichend Flächen zur Verfügung hat, begrenzt die hessische Freiflächensolarverordnung den Zubau von Freiflächenanlagen in den benachteiligten Gebieten. Die Ausschreibungsvolumina sind in der Verordnung nachlesbar.

Die Rolle der Kommune: Bauleitplanung sorgt für koordinierten Zubau

Im Gegensatz zur Windenergie ist Solarenergie – mit wenigen Ausnahmen – im Außenbereich nicht privilegiert nach § 35 BauGB. Freiflächensolaranlagen sind nur innerhalb eines Bebauungsplans zulässig (siehe § 30 BauGB).

In der Regel werden vorhabenbezogene Bebauungspläne aufgestellt, da zumeist Projektierer mit einem

konkreten Projektplan an die Kommune herantreten. Dies eröffnet der Kommune Möglichkeiten, mit dem Projektierer bestimmte Gestaltungs- oder Umsetzungsvorgaben zu vereinbaren sowie ihm Planungskosten in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich ist die Kommune gut beraten, wenn sie Abstimmungsgespräche mit dem Projektierer, mit Flächeneigentümern oder Pächtern, ggf. mit Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Akteuren aus dem Bereich Naturschutz führt.

Über den Bebauungsplan können verschiedene Vorgaben zu Art und Umfang der Nutzung der Fläche gemacht werden, wie etwa das Maß der baulichen Nutzung. Damit können zum Beispiel die Höhe der baulichen Anlagen oder die Neigung der Module konkretisiert werden.

Darüber hinaus können bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen weitere Festsetzungen erfolgen, zum Beispiel Vorgaben zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, dem Rückbau, Vorgaben zur Passierbarkeit der Einzäunung für kleine Säugetiere oder das Verbot von Pestiziden.

Mit Hilfe des Bebauungsplans kann die Kommune also eine Vielzahl von Aspekten regeln. Sie sollte aber bei jedem Vorhaben prüfen, welche Festsetzungen im Sinne der Gesamtverträglichkeit erforderlich sind.

Baurechtliche Zulässigkeit klären

Die Kommune kann einen Bebauungsplan aufstellen, wenn ...

- ... er keinen Konflikt mit Zielen der Raumordnung des jeweiligen Regionalplans auslöst,
- er zwar einen Konflikt mit Zielen der Raumordnung des jeweiligen Regionalplans auslöst, aber eine Zielabweichung von der zuständigen Regionalversammlung zugelassen wurde,
- das zuständige Regierungspräsidium die Planung als nicht raumbedeutsam einstuft,
- die Fläche nicht in einem Ausschlussgebiet (z. B. Naturschutzgebiet) liegt,
- keine anderen Nutzungen und Belange unzumutbar eingeschränkt werden und
- die Kommune alle Belange korrekt gegeneinander abgewogen hat.

➔ Abschließende Prüfung durch die Kommune, ob geplante Freiflächensolaranlage den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht

Vergütungsmodell klären

Eine Vergütung nach EEG § 37 (Ausschreibung) ist möglich, wenn die Freiflächensolaranlage mit einer installierten Leistung zwischen 1 MWp und 20 MWp ...

- ... auf einer Konversionsfläche oder bereits versiegelten Fläche liegt,
- in einem 500-Meter-Streifen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegt oder
- im „(landwirtschaftlich) benachteiligten Gebiet“ und außerhalb von Natura 2000-Gebiet liegt,
- gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird (Agri-Photovoltaik) oder
- ein anderes der in § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG aufgeführten Kriterien erfüllt.

➔ Die erfolgreiche Teilnahme am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur ist vorausgesetzt.

Vergütung und Planung sind zwei voneinander unabhängige Stränge: Ob eine Anlage über das EEG gefördert wird oder nicht, hat nichts mit der Planung und der Zulässigkeit der Anlage zu tun.

Weiterführende Informationen

Im Folgenden finden Sie weitere Kurzbroschüren zum Thema Freiflächen-PV, die unterschiedliche Aspekte vertiefen:

Freiflächensolaranlagen in Hessen – Hinweise zum Thema Naturschutz

lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3455



Freiflächensolaranlagen in Hessen – Hinweise zum Thema Landwirtschaft

lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3454



Freiflächensolaranlagen aus kommunaler Sicht – den Ausbau der Solarenergie vor Ort steuern

lea-hessen.de/mediathek/publikationen/freiflaechenphotovoltaik-aus-kommunaler-sicht



Freiflächensolaranlagenverordnung

lea-hessen.de/mediathek/publikationen/4073



Merkblatt des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW) e. V./ Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement vom Juni 2018

dvw.de/sites/default/files/merkblatt/daten/2018/DVW-Merkblatt_PV_Bebauungsplanung.pdf



Wir sind für Sie da!

Beratung zu aktuellen Photovoltaik-Rahmenbedingungen

Kontakt: solar@lea-hessen.de

Unterstützung für Kommunen zur Ausbaustrategie von Freiflächen-PV und Konfliktkommunikation

Kontakt: buergerforum@lea-hessen.de

Impressum

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH
Mainzer Straße 118
65189 Wiesbaden
lea-hessen.de

Bildnachweis: iStock/ Karl-Friedrich Hohl

Redaktion: LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH

Gestaltung: KOMPAKTMEDIEN Agentur für Kommunikation

Stand: Dezember 2023, 3. überarbeitete Auflage

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.